

Satzung der Stadt Beckum über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches für das Gebiet des Bebauungsplanes Nummer 61 "Sportanlage Vorhelmer Straße"

Vom 25. März 1994

Präambel

Aufgrund §§ 4 und 28 Absatz 1 Buchstabe g Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Rat der Stadt Beckum in der Sitzung am 15. März 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 15. März 1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 61 "Sportanlage Vorhelmer Straße" beschlossen. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Sportanlage Vorhelmer Straße geschaffen werden.
- (2) Zur Sicherung der mit dem Bebauungsplan Nummer 61 "Sportanlage Vorhelmer Straße" verfolgten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Beckum in dem in § 2 genannten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den

- im Süden von der Vorhelmer Straße,
- im Norden von der Trasse der Westfälischen Landeseisenbahn (WLE),
- im Osten vom Grünen Weg und
- im Westen von den Grundstücken Gemarkung Beckum, Flur 150, Flurstücke Nummer 47, 127 teilweise 51, 57, 104, 103 und dem Grundstück Vorhelmer Straße 306

umgrenzten Bereich gemäß beiliegendem Lageplan im Maßstab 1:5000, der Bestandteil der Satzung ist.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist mit dem Bereich des Bebauungsplanes Nummer 61 "Sportanlage Vorhelmer Straße" identisch.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lageplan:

